

MA Management (Vollzeit und Teilzeit), MSc Business Administration

Informationen zur Masterarbeit

Ziele der Masterarbeit

Gemäß § 26, Abs. 1 der APO sollen Studierende in der Masterarbeit ein Fachproblem selbständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden in einer vorgegebenen Frist lösen. Die Frist beträgt nach § 26, Abs. 3 fünf Monate.

Die Modulbeschreibung definiert hierzu: „Die Studierenden können innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Betriebswirtschaftslehre selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und Verfahren bearbeiten. Zielsetzung ist die Anwendung theoretischer Konzepte auf eine praktische Situation.“

Betreuer- und Themenwahl

In der Regel wählen Studierende Thema und Betreuer der Masterarbeit selbst aus. Damit gewährleistet ist, dass die Bearbeitungszeit von fünf Monaten eingehalten ist, muss das Thema beim Büro für Prüfungsangelegenheiten angemeldet werden. Dazu benutzen Sie bitte das Meldeformular (Download auf der Homepage). Zum Zeitpunkt der Meldung muss der Wortlaut des Titels noch nicht festgelegt werden (Auswahl „Arbeitstitel“ auf dem Meldeformular). In diesem Fall kann der Titel erst im Verlauf der Arbeit mit dem Betreuer festgelegt werden. Bei der Meldung soll dem Betreuer ein ca. zweiseitiges Exposé vorgelegt werden.

Erst- und Zweitgutachter

Nach § 26, Abs. 9 wird die Arbeit von zwei Gutachtern bewertet. Einer dieser Gutachter ist der Betreuer der Arbeit („Erstgutachter“). Der zweite Gutachter wird vom Erstgutachter ausgewählt oder vom Prüfungsausschuss bestimmt.

Anmeldung der Masterarbeit

Wann kann die Masterarbeit frühestens angemeldet werden?

Es gibt keine Mindeststudienzeit für die Anmeldung der Prüfungsarbeit. Gemäß § 26, Abs. 2 der APO soll vor der Anmeldung das Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Praxis besucht werden. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Sie werden im dritten Semester aufgefordert, Ideen für ein Thema zu sammeln. In diesem Zusammenhang kontaktieren Sie auch die Professorinnen/Professoren bezüglich einer Betreuung und nehmen eine erste Absprache des Themas und Vorgehens vor. Dies ist allerdings nicht unbedingt erforderlich.
- Im Laufe des dritten Semesters bei einem Vollzeitstudium resp. zu Beginn des vierten Semesters im berufsintegrierenden Studium und im Studiengang MSc Business Administration findet das Seminar „Wissenschaftliches Arbeiten in der Praxis“ statt. Dieses Seminars startet mit einer 4-stündigen Vorlesung zum Thema Master-Arbeit (Zweck, Vorgehen, Struktur, empirische Methoden, Literatur, Probleme bei der Erstellung etc.). Bitte beachten Sie, dass das Modul ein eigenständiges Modul ist und im HIP bei den Prüfungsanmeldungen angemeldet werden muss.
- Danach beginnen Sie mit der Erstellung des Projektvorschlags für die Master-Arbeit. Dieser Projektvorschlag wird dann in Gruppen unter der Leitung der/des das Seminar betreuenden Professorin/Professors vorgetragen und diskutiert.

MA Management (Vollzeit und Teilzeit), MSc Business Administration

- Die Bewertung des Projektvorschlags erfolgt durch die/den das Seminar leitende(n) Hochschullehrerin/Hochschullehrer. Der Projektvorschlag ist eine Studienleistung und wird mit „Bestanden“ bzw. „Nicht bestanden“ bewertet.
- Nach Bestehen des Moduls kann der Projektvorschlag verwendet werden, um die Masterarbeit anzumelden.

Wann muss die Masterarbeit spätestens angemeldet werden?

Die Arbeit muss angemeldet werden, nachdem Sie „scheinfrei“ sind: In §26 Abs. 2 der APO ist geregelt, dass die Arbeit spätestens am 15.04. des Folgejahres anzumelden ist, wenn Sie in einem Wintersemester scheinfrei werden und spätestens am 15.09. des Folgejahres anzumelden ist, wenn Sie in einem Sommersemester scheinfrei werden. „Scheinfreiheit“ heißt, dass alle Leistungen (also auch die Studienleistungen) außer der Masterarbeit selbst, vorliegen. Da der Wortlaut dieses Absatzes der APO nicht ganz einfach zu verstehen ist, hier einige Beispiele:

- Beispiel 1: Die letzte Klausur wurde im Sommersemester 16 geschrieben und bestanden, eine Studienleistung steht aber noch aus. Da die Studienleistung noch aussteht, ist der Student in diesem Beispiel nicht scheinfrei und es gibt keinen Termin, zu dem die Masterarbeit spätestens angemeldet werden muss.
- Beispiel 2: Die letzte Klausur wurde im Wintersemester 16/17 bestanden und alle Studienleistungen liegen vor. Da der Student in diesem Beispiel in einem Wintersemester scheinfrei wurde, ist der letzte Meldetermin der 15.04. des Folgejahres. Die Masterarbeit muss also spätestens am 15.04.2018 angemeldet werden.
- Beispiel 3: Die letzte Klausur wurde im Sommersemester 17 bestanden, alle Studienleistungen liegen vor. Da der Student in diesem Beispiel in einem Sommersemester scheinfrei wurde, ist der letzte Meldetermin der 15.09. des Folgejahres. Die Masterarbeit muss also spätestens am 15.09.2018 angemeldet werden.

Wenn die Deadline überschritten oder die Arbeit verspätet abgegeben wird, wird die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Zum weiteren Vorgehen in diesem Fall siehe Nichtbestehen / Wiederholung.

Formale Gestaltung der Masterarbeit

Hinweise zur formalen Gestaltung der Masterarbeit gibt der Leitfaden zur Anfertigung von Hausarbeiten, Praxisberichten, Bachelor- und Masterarbeiten (Download). Im Zweifel sprechen Sie die dort genannten Formatvorgaben mit Ihrem Betreuer ab. Der Betreuer ist letztendlich maßgeblich für die Entscheidung über die formale Gestaltung.

Umfang der Masterarbeit

Gemäß Leitfaden zur Anfertigung Hausarbeiten, Praxisberichten, Bachelor- und Masterarbeiten soll die Masterarbeit einen Umfang von 40 bis 50 Seiten und maximal 12.000 Worten haben. Der Prüfungsausschuss hat diese Grenzen als Richtwerte, nicht als numerisch strikte Grenzen festgelegt. Über diese Regelungen hinausgehende Änderungen sind mit dem Betreuer abzusprechen. Die Zahl der Worte muss auf der Arbeit vermerkt werden. Die Wortzählung umfasst nur den reinen Textteil der Arbeit, nicht die Verzeichnisse oder Anhänge.

Einreichung der Arbeit

Bitte beachten Sie bei der Einreichung der Arbeit § 26 Abs. 7 der APO:

MA Management (Vollzeit und Teilzeit), MSc Business Administration

„Die Master-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und gebunden im Büro für Prüfungsangelegenheiten abzugeben; zur Wahrung der Abgabefrist genügt die nachweisbar fristgemäße Aufgabe bei einem Postzustelldienst. Daneben ist eine dritte Ausfertigung in elektronischer Form ausschließlich auf einem Datenträger (z. B. CD und USB-Stick) abzuliefern. Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Master-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.“

Verlängerung der Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit kann gemäß § 26 Abs. 3 vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer um bis zu einem Monat verlängert werden. Der Prüfungsausschuss hat diese Regelung konkretisiert: Demnach werden Verlängerungen nur analog der Regelung des § 12 APO gewährt, also wenn die angestrebte Verlängerung der Bearbeitungsfrist auf vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere durch Attest nachgewiesene Erkrankung) beruht.

Schwierigkeiten bei der Informations- und Datenbeschaffung (beispielsweise bei Arbeiten in Unternehmen) werden regelmäßig nicht als Verlängerungsgrund anerkannt, da sie zum Teil Vorarbeiten sind (Exposé), zum Teil regelmäßig zu einer Bearbeitung dazugehören. Beispiel für eine Ausnahme: Das Unternehmen hält einen vorher fest zugesagten Liefertermin für Daten nicht ein und bestätigt dies dem Prüfungsausschuss.

Eine Verlängerung um mehr als einen Monat ist auch bei nicht vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen ausgeschlossen.

Nichtbestehen / Wiederholung

Das Nichtbestehen der Arbeit regelt § 14 Abs. 3 der APO. Demnach gibt es nur eine Wiederholungsmöglichkeit, die spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe über das Nichtbestehen angemeldet werden muss. Sollten Sie die Masterarbeit nicht bestehen, so erhalten Sie einen Bescheid. Für die Zweimonatsfrist der Anmeldung des Zweitversuchs ist das Datum dieses Bescheids relevant. Im Zweitversuch muss ein anderes Thema als im Erstversuch bearbeitet werden.

Immatrikulation / Exmatrikulation

Bis zur Abgabe der Masterarbeit müssen Sie immatrikuliert sein (Sommersemester: 01.03.-31.08, Wintersemester: 01.09.- Ende Februar). Das bedeutet, dass der Semesterbeitrag (und im Teilzeitstudien-gang auch der Unternehmensbeitrag) für das gesamte Semester entrichtet werden muss. Nach Abgabe der Arbeit können Sie sich exmatrikulieren. (Die jeweiligen Beiträge werden nicht anteilig erstattet). Sollte sich nach Exmatrikulation herausstellen, dass Sie die Arbeit nicht bestanden haben, werden Sie auf Antrag nachträglich wieder immatrikuliert.

Korrekturdauer / Abschlussfeier

Die Korrektur der Arbeit soll innerhalb von 12 Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein (§ 26 Abs 9 APO). Bitte beachten Sie, dass alle Noten bis spätestens zum 30.09. vorliegen müssen, um bei der Abschlussfeier desselben Jahres verabschiedet werden zu können.